

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 1001

Univ.-Prof. Dr. Anne Röthel und
wiss. Mitarbeiter Benjamin Heßeler, Hamburg
Vertragsübernahme und Verbraucherschutz – Bewäh-
rungsprobe für ein junges Rechtsinstitut

Seite 1009

Wiss. Assistentin Dr. Dörte Poelzig,
M.iur. (Oxon), Heidelberg
Die Verantwortlichkeit des Vorstands für den Abkauf
missbräuchlicher Anfechtungsklagen
– Der Einfluss des UMAG auf die Handlungsmöglich-
keiten zur Abwehr „räuberischer“ Aktionäre –

Seite 1016

OLG Brandenburg, 5.3.2008
Kurzfristig rückzahlbarer Überbrückungskredit kein
Eigenkapitalersatz

Seite 1017

OLG München, 31.1.2008
Zu den Pflichten des Treuhänders und Mittelverwen-
dungskontrolleure eines Filmfonds; AGB-Regelung der
Verjährungsfrist für Aufklärungspflichtverletzung

Seite 1026

BGH, 5.5.2008
Zur Rechtslage, wenn der in einer sog. Haustürsitua-
tion beigetretene Gesellschafter seine Beitrittserklärung
zu einem geschlossenen Immobilienfonds widerruft; zur
Frage, ob die von der Rechtsprechung angewandte
Abwicklung nach den Grundsätzen der fehlerhaften
Gesellschaft mit der Richtlinie 85/577/EWG betreffend
den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von
Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen in Einklang
steht; Vorlage entsprechender Fragen an den Gerichts-
hof der Europäischen Gemeinschaft

Seite 1046

Deutsche Rechtspolitik aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Anne Röthel und wiss. Mitarbeiter Benjamin Heßeler, Hamburg
Vertragsübernahme und Verbraucherschutz – Bewährungsprobe für ein junges Rechtsinstitut 1001

Wiss. Assistentin Dr. Dörte Poelzig, M.iur. (Oxon), Heidelberg
Die Verantwortlichkeit des Vorstands für den Abkauf missbräuchlicher Anfechtungsklagen
– Der Einfluss des UMAG auf die Handlungsmöglichkeiten zur Abwehr „räuberischer“ Aktionäre – 1009

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Brandenburg 5.3.2008
Zu der Einordnung kurzfristig rückzahlbarer Überbrückungskredite als Eigenkapitalersatz und der schlüssigen Darlegung einer eigenkapitalersetzenden Inanspruchnahme eines von der Bank gewährten Kontokorrentkredits 1016

OLG München 31.1.2008
Zu den Pflichten des Treuhänders und Mittelverwendungskontrolleure eines Filmfonds zur Überprüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertragspartner der Fondsgesellschaft sowie zur Wirksamkeit der Regelung über die Verjährungsfrist für vorvertragliche Aufklärungspflichtverletzungen des Treuhänders und Mittelverwendungskontrolleure eines Filmfonds in AGB 1017

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 11.2.2008
Zur Rechtslage, wenn der Alleingesellschafter einer GmbH bei der aufschiebend bedingten Abtretung seiner Anteile den Erwerber verpflichtet, einen Geschäftsführerwechsel zu beschließen 1020

Bundesgerichtshof 17.3.2008
Zur Frage, ob der Aufsichtsratsvorsitzende den Aufsichtsrat einer Genossenschaft in der Willensbildung zum Abschluss oder zur Änderung des Dienstvertrags mit dem Vorstand vertreten kann; zur Unwirksamkeit der Vereinbarung einer Abfindungszahlung in einem Dienstvertrag mit dem Vorstand für den Fall der außerordentlichen Kündigung durch die Genossenschaft 1021

Bundesgerichtshof 7.4.2008
Zur Anwendung einer allgemeinen Fortsetzungsklausel, nach der die Gesellschaft nach Kündigung eines Gesellschafters unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, auf den Fall der Kündigung mehrerer oder der Mehrheit der Gesellschafter 1023

Bundesgerichtshof 5.5.2008
Zur Rechtslage, wenn der in einer sogenannten Haustürsituation beigetretene Gesellschafter seine Beitrittserklärung zu einem geschlossenen Immobilienfonds widerruft; zur Frage, ob die von der Rechtsprechung angewandte Abwicklung nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft mit der Richtlinie 85/577/EWG betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen in Einklang steht; Vorlage entsprechender Fragen an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft 1026

OLG Frankfurt a.M. 21.4.2008
Zur Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes (hier: Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats) auf ein inländisches Konzernzwischenunternehmen einer ausländischen Konzernobergesellschaft 1030

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 13.3.2008
Verbraucher, der einen Anspruch auf Erfüllung einer Gewinnzusage in der Insolvenz des Versenders geltend macht, als nachrangiger Insolvenzgläubiger 1033

Bundesgerichtshof 13.3.2008 Mangels Gläubigerbenachteiligung keine Anfechtbarkeit eines Grundstücksschenkungsvertrags, der für den Fall des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Begünstigten einen vormerkungsgesicherten Rückübertragungsanspruch enthält 1034

Bundesgerichtshof 20.3.2008 Schlagwortartige Bezeichnung der Beschlussgegenstände als notwendiger Inhalt der öffentlich bekannt zu machenden Tagesordnung der Gläubigerversammlung 1036

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 18.1.2008 Zur hinreichenden Bezeichnung und Bestimmung einer verkauften Grundstücksteilfläche im Kaufvertrag 1037

Bundesgerichtshof 28.11.2007 Zur Abgrenzung zwischen den – vom Stromerzeuger zu tragenden – Netzanschlusskosten und den – vom Netzbetreiber zu tragenden – Netzausbaukosten 1040

Bundesgerichtshof 20.3.2008 Im Haftungsprozess gegen den Steuerberater Beweislast des Mandanten für die Steuerschädlichkeit einer Betriebsaufspaltung, die mangels sachgerechter steuerlicher Beratung nicht vermieden worden sei 1042

Sonstiges

Bundesgerichtshof 14.2.2008 Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen der kraft Gesetzes statthaften Rechtsbeschwerde gegen die Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters 1044

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell 1. Regelungsvorschläge der SPD-Arbeitsgruppe „Angemessenheit und Transparenz von Managerbezahlungen“; 2. Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung – Öffnung des Kontoabrufverfahrens gemäß § 24c KWG zur Durchsetzung privater Vollstreckungsansprüche; 3. Entwurf eines Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung 1046

Bücherschau

Walter Bayer/Mathias Habersack (Hrsg.) Aktienrecht im Wandel, Bd. I und II 1047
Rezensentin: Rechtsanwältin/Steuerberaterin Dr. iur. Dipl.-Kffr. Sorika Pluskat (LL.M. Eur.), Düsseldorf

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV